



Luxemburg, den 28. März 2023

PRESSEMITTEILUNG 03/2023

Urteil in der Rechtssache E-4/22 *Stendi AS and Norlandia Care Norge AS ./. Oslo kommune*

VORBEHALT ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE FÜR DEN BETRIEB VON PFLEGEHEIMEN IST UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN ZULÄSSIG

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof ein Ersuchen des Bezirksgerichts Oslo (*Oslo tingrett*) zu Auslegung der Artikel 31, 32, 36 und 39 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR) und der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe (im Folgenden: die Richtlinie) beantwortet.

Das Ausgangsverfahren betrifft die Vergabe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Pflegeheimplätzen durch die Stadt Oslo. Die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren ist einer Organisationsform vorbehalten, die in Norwegen als „*ideelle organisasjoner*“ bezeichnet wird. Stendi AS und Norlandia Care Norge AS werden daher als gewinnorientierte Betreiber von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Mit seiner ersten Frage ersuchte das vorliegende Gericht um Klärung, ob Verträge wie diejenigen im Ausgangsverfahren als Verträge über die Erbringung von „Dienstleistungen“ anzusehen sind und somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Der Gerichtshof entschied, dass entgeltlich erbrachte medizinische Leistungen in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit des Art. 36 EWR fallen. Eine medizinische Dienstleistung verliert nicht dadurch ihren Dienstleistungscharakter im Sinne von Artikel 37 EWR, dass sie von einem staatlichen Gesundheitsdienst oder in einem Sachleistungssystem vergütet wird. Dementsprechend stellte der Gerichtshof fest, dass ein entgeltlicher öffentlicher Auftrag über die Bereitstellung von Langzeitplätzen in Pflegeheimen unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens einen Dienstleistungsvertrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 9) der Richtlinie darstellt.

Mit seiner zweiten Frage wollte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Tätigkeiten im Zusammenhang mit medizinische Zwangsmassnahmen, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, unter die Ausnahme der Ausübung öffentlicher Gewalt in Artikel 39 i.V.m. Artikel 32 EWR fallen. Nach norwegischem Recht ist das Gesundheitspersonal unmittelbar befugt, medizinische Zwangsmassnahmen durchzuführen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Tätigkeit des Betreibens von Pflegeheimen unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens nicht als unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden angesehen werden kann, selbst dann wenn medizinische Zwangsmassnahmen durchgeführt werden könnten.

Mit seiner dritten Frage wollte das vorliegende Gericht geklärt haben, ob die Artikel 31 und 36 EWR und die Artikel 74 bis 77 der Richtlinie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die es öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, „*ideelle organisasjoner*“ das Recht vorzubehalten, an Ausschreibungsverfahren für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen teilzunehmen. Der Gerichtshof befand, dass die Artikel 74 bis 77 der Richtlinie dahin auszulegen sind, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die „*ideelle organisasjoner*“ das Recht vorbehalten, an einem Ausschreibungsverfahren zur Vergabe

öffentlicher Aufträge für die Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, die in Anhang XIV der Richtlinie aufgeführt sind, teilzunehmen, sofern zwei Bedingungen erfüllt sind: Erstens muss der rechtliche und vertragliche Rahmen, innerhalb dessen die Tätigkeit dieser Organisationen ausgeübt wird, tatsächlich auf den Grundsätzen der Universalität und Solidarität beruhen, die einem sozialen Wohlfahrtssystem innewohnen, sowie auf Gründen der wirtschaftlichen Effizienz und Zweckmäßigkeit, und wirksam zur Erreichung des sozialen Zweckes und den Zielen der Solidarität und Haushaltseffizienz beitragen, auf denen dieses System beruht; zweitens muss der Transparenzgrundsatz gewahrt werden, der insbesondere in den Artikeln 75 und 76 der Richtlinie konkretisiert wird.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.